



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1446

21. Aug. 1991

Konferenz zur Ueberprüfung des Uebereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (in Genf von 9. - 27. September 1991); Schweizerische Beteiligung, Delegation, Instruktionen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 2. August 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt als Vollmitglied an der dritten Ueberprüfungskonferenz der B-Waffen-Konvention, die in Genf vom 9. - 27. September 1991 tagen wird, teil. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die nötigen Anmeldungen vorzunehmen.
2. Die schweizerische Delegation an der Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:
 - Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
 - Armin Ritz, Chef des Dienstes für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA
 - Dr. Olivier Desarzens, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD
 - Dr. Marc Fässler, AC-Labor Spiez, GRD, EMD
 - Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Chef B-Dienst der Armee, EMD

- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FEDERAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
- Bern, den 2. August 1991
- Hauptmann Bruno Rösli, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD
 - Herr Alexander Guyod, Diplomatenanwärter, EDA

Die Tagesentschädigung der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Dem Delegationschef kann, sofern er Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis max. Fr. 15.-- pro Tag ausgerichtet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Departemente, welchen die Delegierten angehören.

3. Die Ausführungen des Antrages gelten für die Delegation als Direktiven.
4. Die Schweiz wird sich mit etwas mehr als 1,08 % an den Kosten der Konferenz (inkl. Vorbereitungsausschuss) zu beteiligen haben, was nach einem geschätztem Budget von 702'800 US \$ und einem Kurs von 1.55 rund 12'500 SFr. ausmachen wird. Der definitive Betrag ist unter die Rubrik 201-3600.154/0 "Administrative Kosten der Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen und Kommissionen" einzustellen.

Für getreuen Auszug
der Protokollführer:

Hanna Mucall

Protokollauszug an:			
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA	10	-
	EDI		
	EJPD		
X	EMD	5	-
X	EFD	7	-
X	EVD	5	-
	EVED		
X	BK	1	-
X	EFK	2	-
X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 2. August 1991

An den Bundesrat

Dritte Ueberprüfungskonferenz der B-Waffen-Konvention

I.

Vom 9. - 27. September 1991 wird in Genf die dritte Ueberprüfungskonferenz der B-Waffen-Konvention stattfinden.

Das "Uebereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen, sowie über die Vernichtung solcher Waffen" ist von der Schweiz am 10.4.1972 unterzeichnet und am 4.5.1976 ratifiziert worden.

Dem Abkommen gehören heute 114 Staaten an. Die bisher letzte Ratifikationsurkunde ist am 8.4.1991 vom Irak hinterlegt worden, nachdem die Waffenstillstands-Resolution Nr. 687 des UNO-Sicherheitsrates hiezu die Aufforderung erlassen hatte.

Den Ueberprüfungskonferenzen, von denen die erste 1980, die zweite 1986 stattgefunden haben, kommt nach Artikel 12 des Abkommens die Aufgabe zu: "die Wirkungsweise des Abkommens zu überprüfen, um sicher zu stellen, dass die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich jener betreffend die Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden".

Als Vertragspartei hat sich die Schweiz an allen bisherigen Ueberprüfungskonferenzen beteiligt.

Die Organisation der dritten Ueberprüfungskonferenz ist vom 8. - 12. April 1991 in Genf durch einen speziellen Ausschuss der Vertragsparteien vorbereitet worden. Als wichtigste Beschlüsse dieses Ausschusses sind folgende zu nennen:

1. Provisorische Tagesordnung

- a) Generaldebatte
- b) Artikel I bis XV des Uebereinkommens
- c) Präambel und Ziele des Vertrages
- d) Weiterbehandlung der Themen, die in der Schlusserklärung der letzten Konferenz unter Art. XII erwähnt sind: möglicher "follow-up"

2. Verteilung der Chargen

- a) Der Vorsitz wird einem Vertreter der "Non-aligned and Other States" zukommen. Vorgesehen ist der argentinische Botschafter R.G. Moritan.
- b) Vorsitz des Plenarausschusses: Ein Vertreter der westlichen Gruppe.
- c) Vorsitz des Redaktionsausschusses: Ein Vertreter der Gruppe osteuropäischer Staaten.
- c) Vorsitz des Vollmachtenausschusses. Ein Vertreter der westlichen Gruppe.

In der Diskussion um die Verteilung der Chargen hat sich bestätigt, dass die in der Vergangenheit übliche Gruppenlogik unter Druck gerät. Vor allem die Gruppe der osteuropäischen Staaten

hatte Mühe, einheitlich aufzutreten. Es ist ihr in dem Vorbereitenden Ausschuss nicht gelungen, ihren Anspruch für den Vorsitz der Konferenz durchzusetzen.

3. Verfahrensregeln

Mit zwei kleineren Ausnahmen werden die gleichen Verfahrensregeln der letzten Ueberprüfungskonferenz zur Anwendung kommen. Für Wahlen und Prozedurfragen genügt das einfache Mehr. Bei materiellen Fragen gilt grundsätzlich das Konsensprinzip. Falls kein Konsens zustande kommt, sind Abstimmungen erst nach einer 48-stündigen Denkpause möglich, wobei es für eine Entscheidung die Zweidrittels-Mehrheit braucht.

4. Kosten

Auf Drängen der westlichen Staaten, die vor allem bei der Uebersetzung der Dokumentation zusätzliche Einsparungen verlangten, ist es gelungen, die Kosten - abgesehen von der Teuerung - auf dem gleichen Niveau der vorausgegangenen Konferenz zu halten.

Die Kosten des Vorbereitenden Ausschusses belaufen sich auf 191'800 US \$, für die eigentliche Konferenz sind 510'000 US \$ vorgesehen. Der Betrag ist von den Konferenzteilnehmern, die den Vertrag ratifiziert oder auch erst unterzeichnet haben, gemäss UNO-Beitragsschlüssel zu übernehmen. Dabei ist selbstverständlich die Differenz zwischen Teilnehmerzahl und Zahl der UNO-Mitglieder in Rechnung zu ziehen.

II.

Bekanntlich ist die B-Waffenkonvention 1972 zustande gekommen, nachdem man beschlossen hatte, die Verhandlungen über die C-Waffen getrennt weiter zu führen. Die B-Waffenkonvention beschränkte sich auf ein einfaches Verbot der Entwicklung, Herstellung und

Lagerung biologischer Waffen. Man glaubte, auf einen Verifikationsmechanismus verzichten zu können, weil die biologischen Waffen militärisch nicht sehr bedeutsam erschienen.

An den vergangenen Revisionskonferenzen ging es vor allem darum, die Tragweite des bestehenden Verbotes aufrecht zu erhalten. Revisionsanträge wurden mehrheitlich skeptisch beurteilt, weil man befürchtete, dass als Folge davon die Konvention geschwächt oder ausgehöhlt werden könnte. Die Ueberprüfungskonferenzen endeten mit einer rechtlich unverbindlichen Schlusserklärung. Auf diese Grundlage ist nach der zweiten Ueberprüfungskonferenz ein Expertenausschuss eingesetzt worden, der ein Paket vertrauensbildender Massnahmen ausgearbeitet hat. Es handelte sich um einen jährlichen Informationsaustausch über Hochsicherheitslabors, den Ausbruch ungewöhnlicher Krankheiten und den Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. An diesem Informationsaustausch hat sich die Schweiz regelmässig beteiligt. Leider haben mehr als 2/3 der Vertragsparteien die jährlichen Meldungen bisher nicht abgegeben.

Von der dritten Ueberprüfungskonferenz ist zu erwarten, dass sie aus verschiedenen Gründen nicht zu einer blossen Routineangelegenheit wird:

1. Zunächst hat der Golfkrieg die Gefahr der Proliferation von Massenvernichtungswaffen erneut deutlich vor Augen geführt. Er brachte die Bestätigung, dass biologische Waffen von gewissen Ländern aktiv gesucht und entwickelt werden. Die biotechnologische Entwicklung der letzten Jahre hat neue Horizonte eröffnet. Mit relativ bescheidenen Mitteln ist es möglich, neue biologische Kampfstoffe zu entwickeln, die militärisch gezielt eingesetzt werden können.
2. Die Verhandlungen in Genf über die C-Waffen, die jahrelang an Ort getreten sind, nähern sich einem erfolgreichen Abschluss. Im Unterschied zur B-Waffen-Konvention wird das C-Waffen-Ab-

kommen ein detailliertes Verifikationssystem enthalten. Auch das stellt einen Ansporn dar, die B-Waffen-Konvention effizienter zu gestalten.

Verschiedene westliche Staaten haben bereits angekündigt, dass sie in Genf Vorschläge für die Verstärkung der B-Waffen-Konvention einbringen werden. Im wesentlichen geht es darum, eine Expertengruppe zu beauftragen, die Machbarkeit eines Verifikationsprotokolles abzuklären. Daneben soll eine bessere Beteiligung an den vertrauensbildenden Massnahmen erreicht und deren Inhalt weiter ausgebaut werden. Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, zwischen den Ueberprüfungskonferenzen einen ständigen Ueberwachungsausschuss einzusetzen.

Eigentliche Beschlüsse zur Vertragsänderung sind aber von der Konferenz nicht zu erwarten. Dazu hat sie auch kein Mandat. Es wird folglich mehr darum gehen, einen Prozess einzuleiten, der Experten mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt, auf deren Grundlage die Notwendigkeit von Zusatzprotokollen und/oder Vertragsänderungen später überprüft werden kann. Ferner wird man sich nach bisherigen Muster darum bemühen, alle Möglichkeiten der bestehenden Vertragsbestimmungen auszunützen, um eine sofortige Steigerung der Effizienz zu erreichen.

An den zwei bisherigen Ueberprüfungskonferenzen hat sich die Schweiz angesichts der Verhältnisse, die damals herrschten, vor allem dafür eingesetzt, dass das Bestehende vollumfänglich erhalten werden sollte.

Wenn es in den heutigen Umständen möglich wird, eine echte Verstärkung der Konvention zu erreichen, besteht für uns kein Grund zum Abseitsstehen. Wir haben das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von B-Waffen von Anfang an befürwortet. Wir haben uns bei Abrüstungsabkommen auch konstant für deren Ueberprüfbarkeit eingesetzt. Zwar bestehen gewisse Zweifel, ob angesichts der besonderen Eigenschaften von B-Waffen eine interna-

tionale Verifikation überhaupt möglich ist. Trotzdem ist es opportun, die Machbarkeit eines solchen Systems von Experten prüfen zu lassen. Dieser Prozess ist in enger Absprache mit den militärischen Behörden, der Wissenschaft und der Industrie zu verfolgen. Wir können uns dabei auf einschlägige Erfahrungen in den C-Waffen-Verhandlungen stützen.

Auch die Verbesserung des Informationsaustausches ist grundsätzlich zu begrüssen, falls damit wirklich ein Beitrag zur Vertrauensbildung geleistet wird. Zu verhindern sind unnütze administrative Umtriebe und das Aufbauschen institutioneller Einrichtungen, die auf die Relevanz der Konvention keinen Einfluss haben. Solange der Vertrag nicht geändert ist, gilt es, sich aus Gründen der Rechtssicherheit in dessen Rahmen zu bewegen.

Schliesslich ist zu beachten, dass wir bei der Unterzeichnung und der Ratifikation zu Art. VII (Hilfsleistungen an durch Vertragsverletzung gefährdete Staaten) einen Neutralitätsvorbehalt eingebracht haben, der allgemein anerkannt worden ist und weiterhin seine Gültigkeit hat.

III.

Für die schweizerische Delegation an der dritten Ueberprüfungskonferenz schlagen wir Ihnen folgende Zusammensetzung vor:

- Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
- Armin Ritz, Chef des Dienstes für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA
- Dr. Olivier Desarzens, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD
- Dr. Marc Fässler, AC-Labor Spiez, GRD, EMD

Konferenz zur Ueberprüfung des Uebereinkommens über das Verbot

- Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Chef B-Dienst der Armee, EMD

(biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die

- Hauptmann Bruno Rösli, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD

- Herr Alexander Guyod, Diplomatenanwärter, EDA

Aufgrund des Antrages des EDA vom 2. August 1991

Herr Desarzens und Herr Rösli werden sich wegen überschneidenden Verpflichtungen sukzessive ablösen. Aus dem gleichen Grunde wird auch Herr Ritz nur teilweise an den Verhandlungen in Genf teilnehmen. Die Experten Dr. M. Fässler und Prof. Dr. F. Gutzwiller sollen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Der Umfang der Delegation entspricht somit jenem, der für die zweite Ueberprüfungskonferenz vorgesehen war.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die nötigen Anordnungen vorzunehmen.

IV.

Aufgrund der jetzt zur Verfügung stehenden Unterlagen wird unser Beitrag an die Gesamtkosten der Konferenz folgendermassen aussehen:

- Die budgetierten Gesamtkosten belaufen sich auf 702'800 US \$. 191'900 US \$ sind die Kosten des Vorbereitenden Ausschusses, 510'900 US \$ sind für die eigentliche Konferenz vorgesehen.
- Unsere Beitragsquote nach UNO-Verteilerschlüssel beträgt 1,08 %. Dieser Ansatz kann zum Ausgleich der nicht anwesenden UNO-Mitglieder noch etwas angehoben werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist folglich für die Schweiz mit einer Beitragssumme von 7'800 US \$ zu rechnen, was zum heutigen Kurs rund 12'500 Schweizer Franken ausmacht. Der definitive Betrag ist unter Rubrik 201-3600.154/0 "Administrative Kosten der Schweiz für internationale Konferenzen und Kommissionen" zu verbuchen.

V.
Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Militärdepartementes und des EVD beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilagen:

Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

- Militärdepartement
- EVD
- Finanzdepartement

Protokollauszug an:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (10 Ex.) mit dazu gehörender Vollmacht
- Militärdepartement (3 Ex.)
- EVD
- Finanzdepartement
- Bundeskanzlei (Zur Ausfertigung der Vollmachten)

Kreditbegehren: Nachtrag 11 / 1991
 21. Aug. 1991
 1447
 Konferenz zur Ueberprüfung des Uebereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (in Genf von 9. - 27. September 1991); Schweizerische Beteiligung, Delegation, Instruktionen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 2. August 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens,

wird beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt als Vollmitglied an der dritten Ueberprüfungskonferenz der B-Waffen-Konvention, die in Genf vom 9. - 27. September 1991 tagen wird, teil. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die nötigen Anmeldungen vorzunehmen.
2. Die schweizerische Delegation an der Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:
 - Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
 - Armin Ritz, Chef des Dienstes für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA
 - Dr. Olivier Desarzens, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD
 - Dr. Marc Fässler, AC-Labor Spiez, GRD, EMD
 - Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Chef B-Dienst der Armee, EMD

- Hauptmann Bruno Rösli, Abteilung friedenspolitische Massnahmen, Stab GGST, EMD
- Herr Alexander Guyod, Diplomatenanwärter, EDA

Die Tagesentschädigung der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Dem Delegationschef kann, sofern er Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis max. Fr. 15.-- pro Tag ausgerichtet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Departemente, welchen die Delegierten angehören.

3. Die Ausführungen des Antrages gelten für die Delegation als Direktiven.
4. Die Schweiz wird sich mit etwas mehr als 1,08 % an den Kosten der Konferenz (inkl. Vorbereitungsausschuss) zu beteiligen haben, was nach einem geschätztem Budget von 702'800 US \$ und einem Kurs von 1.55 rund 12'500 SFr. ausmachen wird. Der definitive Betrag ist unter die Rubrik 201.490.08 "Administrative Kosten der Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen und Kommissionen" einzustellen.

Für getreuen Auszug
der Protokollführer: